



Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

vom 19. Dezember 2002

§ 1 Amtsblatt

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kenzingen erfolgen im Amtsblatt der Stadt. Es trägt den Namen „Kenzingen aktuell“.
2. Das Amtsblatt erscheint im Verlagssystem. Herausgeber ist die Stadt Kenzingen. Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und die Mitteilungen der Verwaltung sowie für den Bereich aktueller Nachrichten ist der Bürgermeister. Er ist auch verantwortlich für Hinweise auf städtische Veranstaltungen und für Berichte der Gemeindeorgane.

§ 2 Bekanntmachungsfrist

1. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes vollendet.
2. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese zu jedermanns Einsicht in den Schaukästen im Flur des 2. Obergeschosses oder in Zimmer 205 des Rathauses, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen, zu dessen Sprechzeiten für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens vor Beginn der Auslegung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung öffentlich bekannt zu geben. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 3
Inhalt des Amtsblattes

1. Neben den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 Abs. 1 und den öffentlichen Zustellungen nach § 4 dieser Satzung werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht oder die Begründung eines Anspruches in das Amtsblatt aufgenommen:
 - 1.1 Veröffentlichungen der Stadtverwaltung
 - 1.2 Veranstaltungshinweise, Kurznachrichten und Veranstaltungsberichte von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Kirchen, gemeinnütziger Organisationen und der Schulen sowie Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine, der örtlichen Parteien oder örtlicher politischer Vereinigungen. Vorstehende Veröffentlichungen sind beim Bürgermeister einzureichen.
 - 1.3 Sonstige Beiträge anderer Interessengemeinschaften, soweit an einer Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und sie rechtzeitig beim Bürgermeister eingereicht worden sind, sind nur in Form von kurzen Hinweisen auf den Veranstalter, den Ort, die Zeit und den Zweck der Veranstaltung zulässig.
 - 1.4 Gegendarstellungen sind zulässig, soweit sie § 3 Abs. 1 Ziffer 1.1 betreffen.
2. In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen:
 - 2.1 Berichte, Meinungen oder Ansichten politischer Parteien oder politischer Vereinigungen.
 - 2.2 Anzeigen, Berichte, Meinungen oder Ansichten von Kandidaten für öffentliche Ämter oder Ehrenämter.
 - 2.3 Berichte über Parteiveranstaltungen oder von Veranstaltungen politischer Vereinigungen.
 - 2.4 Leserbriefe.
 - 2.5 Berichte von Vereinen und Interessensgemeinschaften über deren Veranstaltungen.
 - 2.6 Veröffentlichungen, die beleidigende, verunglimpfende oder hetzende Inhalte haben sowie zu Straftaten, sitten- oder ordnungswidrigen Taten aufrufen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Kenzingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. November 1994 außer Kraft.

Kenzingen, 19. Dezember 2002

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.